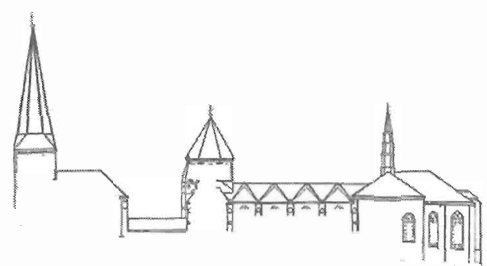


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 10

54. Jahrgang

Essen, 08.07.2011

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 60	Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen.....	81
Nr. 61	Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen.....	85

Nr. 62	Anlage 1 zur Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen.....	88
Nr. 63	Satzung der Diakonenkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Essen.....	89
Nr. 64	Statut für Regionalgruppen gemäß § 2 Abs. 3b der Satzung der Diakonenkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Essen.....	90

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 60 Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen

Präambel

Zur Konkretisierung des Teils II (Dienstrechtliche Bestimmungen) der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.02.1994 beschlossenen "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" wird für das Bistum Essen folgende Dienstordnung für Ständige Diakone erlassen:

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts sichert.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC) und den folgenden Vorschriften.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit ver-

bundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4

Tätigkeitsformen

1. Der Ständige Diakon ist entweder als Diakon im Hauptberuf oder als Diakon mit Zivilberuf tätig. Mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters kann er als Diakon im besonderen Dienst eingesetzt werden.

2. Der Diakon im Hauptberuf wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der Diakon im Hauptberuf hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 §§ 1-3 CIC; er erhält Vergütung und Versorgung gemäß den Bestimmungen der Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen.

3. Der Ständige Diakon, der einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus dieser Tätigkeit Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht, hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Er erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der Regelung der Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen.

§ 5

Änderung der Tätigkeitsform

1. Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom Diakon mit Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf als auch vom Diakon im Hauptberuf zum Diakon mit Zivilberuf.

2. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten im Bistum Essen, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons.

3. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

1. Dem Diakon im Hauptberuf sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Diözesanbischofs.

2. Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufes ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Ruhestand, Entpflichtung

1. Die Tätigkeit als Diakon im Hauptberuf endet mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Von diesem Zeitpunkt an kann er seinen Dienst als Diakon im besonderen Dienst weiter ausüben. Gleiches gilt für den Diakon mit Zivilberuf. Der Diakon im besonderen Dienst hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsprechend der Anlage 1 zur Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen, Abschnitt B.

2. Mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters kann der Ständige Diakon ohne Angabe von Gründen ein Gesuch um Entpflichtung beim Bischof einreichen.

3. Vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters kann der Ständige Diakon den Antrag auf Entpflichtung stellen, wenn er aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Bischof.

4. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Ständige Diakon von seinen Aufgaben entpflichtet und erhält keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung mehr. Auch ist er nicht mehr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 8

Wechsel des Dienstverhältnisses

1. Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Inkardina-

tion in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

2. Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb des Bistums Essen ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt dem Bischof von Essen den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Bischof von Essen informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
2. Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:
 - a) durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
 - b) durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
 - c) durch Reskript des Apostolischen Stuhles.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

1. Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden. Näheres regelt die Stellenbeschreibung.

2. Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und die damit verbundenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

In der Regel ist die Wohnsitzpfarrei das Einsatzgebiet des Diakons mit Zivilberuf.

§ 11

Versetzung

1. Der Diakon im Hauptberuf und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Vor einer Versetzung sind der Diakon und der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte zu hören.

2. Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat rechtzeitig vorzutragen. Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen.

3. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnortwechsels innerhalb der Diözese Essen kann der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

4. Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12 Stellenbeschreibung

1. Zusammen mit dem Ernennungsdekret oder dem Versetzungsdekret ist für den Diakon im Hauptberuf eine Stellenbeschreibung zu erstellen.

2. Die Stellenbeschreibung kann verändert werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den Pfarrer in geeigneter Weise eingeführt, möglichst im Rahmen des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

1. Der Diakon im Hauptberuf soll in der Pfarrei wohnen, in der er seinen Dienst leistet.

2. Dem Diakon im Hauptberuf ist ein Dienstzimmer, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Diakon mit Koordinierungsaufgaben wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Näheres regelt § 24 der Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen.

4. Dem Diakon mit Zivilberuf bzw. dem Diakon im besonderen Dienst soll ein Dienstzimmer, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

1. Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

2. Dem Diakon im Hauptberuf steht unter Fortzahlung der Bezüge ein voller dienstfreier Tag in

der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen. Die freien Tage dürfen nicht kumuliert werden.

§ 16 Spirituelle Vertiefung und Fortbildung

1. Der Ständige Diakon ist gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC zu spiritueller Vertiefung durch die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen verpflichtet.

2. Exerzitien, bzw. geistliche Einkehrtage bis zur Dauer von einer Woche pro Jahr, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

3. Der Diakon im Hauptberuf ist darüber hinaus verpflichtet, alle zwei Jahre an den vom Bistum Essen angebotenen Fortbildungsmaßnahmen von mindestens vier Tagen Dauer teilzunehmen.

4. Pro Kalenderjahr stehen dem Diakon im Hauptberuf 6 Wochentage für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

5. Für den Diakon mit Zivilberuf werden unter Berücksichtigung seiner zivilberuflichen Verpflichtungen Fortbildungsmöglichkeiten seitens des Bistums angeboten.

§ 17 Urlaub

1. Der Diakon im Hauptberuf erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn Anwendung (§§ 36, 37).

2. Die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaubs ist vom Diakon im Hauptberuf rechtzeitig mit dem Pfarrer und möglichst auch mit den übrigen hauptberuflichen Mitarbeitern/ innen im pastoralen Dienst abzusprechen.

3. Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

4. Für Diakone im besonderen Dienst ist die Zeit der Abwesenheit mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18 Zusammenarbeit

1. Der Ständige Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm ggf. gesondert übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst der Pfarrei verpflichtet.

2. An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nehmen die Diakone im Hauptberuf teil. Sitzungen des Pastoralteams und der Pastorkonferenz sowie Dienstbesprechungen sollen so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

3. Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen und kann - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - auch im überpfarrlichen Bereich eingesetzt werden.

§ 19

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20

Beschwerden, Konfliktlösung

1. Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

2. Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des Betroffenen beigelegt werden.

3. Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Der Bischöfliche Beauftragte, der Spiritual, der Diözesansprecher und die Diakonenkonferenz

§ 21

Der Bischöfliche Beauftragte

Der Bischof ernennt einen Priester oder Diakon zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Diesem fällt die Aufgabe zu, die für die Weiterentwicklung des Diakonates erforderlichen Initiativen aufzunehmen, anzuregen, zu koordinieren und um die Einheit aller pastoralen Dienste bemüht zu sein. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. a) Er entscheidet zusammen mit der Diakonatskommission über die Aufnahme der Bewerber in den Diakonatskreis;
b) er begleitet als Verantwortlicher für das Bistum Essen die Ausbildung am Erzbischöflichen Diako-

noinstitut Köln und übernimmt die damit verbundenen Aufgaben (u. a. Begleitung der Kandidaten und ihrer Familien; Auswahl der Praktikumsstellen; Reflexionsgespräche mit Bewerbern, Mentoren, Pfarrern);

c) er schlägt dem Bischof nach Rücksprache mit der Diakonatskommission die Bewerber zur Beauftragung als Lektor und Akolyth sowie zur Admissio vor;

d) er schlägt dem Bischof die Kandidaten für den Ständigen Diakonat zur Weihe vor.

2. a) Er wirkt mit bei der Stellenzuweisung der Ständigen Diakone und verantwortet bei Diakonen im Hauptberuf die Stellenbeschreibung;

b) er steht in regelmäßigem Kontakt mit den Diakonen und ihren Familien;

c) er ist verantwortlich für die Fortbildung der Diakone und arbeitet mit in der Fortbildungskonferenz für Priester, Diakone und Laien im Pastoralen Dienst;

d) er informiert über das Amt des Ständigen Diakons;

e) er leitet die regelmäßig stattfindenden Treffen der Diakonenkonferenz;

f) er oder ein von ihm bestellter Vertreter tritt für die diözesanen Anliegen und Interessen der Diakone in den überdiözesanen Gremien des Ständigen Diakonates ein.

§ 22

Der Spiritual

Der Bischof ernennt einen Spiritual für die Ständigen Diakone. Insbesondere nimmt dieser folgende Aufgaben wahr:

a) er steht den Diakonen und ihren Familien zu persönlichen Gesprächen über Glaubens-, Lebens- und Berufsfragen zur Verfügung;

b) er bietet Einkehrtage, Exerzitien und geistliche Vorträge an;

c) er ist verantwortlich für die geistliche Begleitung der in Ausbildung befindlichen Bewerber und Kandidaten für den Ständigen Diakonat sowie der Diakone im Vorbereitungsdienst.

§ 23

Die Diakonenkonferenz

1. Die Diakonenkonferenz dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Dienst und Leben des Ständigen Diakons und sorgt für die Förderung des Ständigen Diakonats im Bistum Essen.

2. Aufgaben und Zusammensetzung der Diakonenkonferenz sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

3. Unabhängig von der Diakonenkonferenz pflegen die Weihekurse ihre Aktivitäten zur Pflege des mitbrüderlichen Miteinanders.

§ 24

Der Diözesansprecher

1. Der Diözesansprecher wird von der Diakonenkonferenz mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Diakonenkonferenz gewählt.

2. Er steht dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat beratend zur Seite.

3. Er ist Ansprechpartner der Ständigen Diakone und ihr Sprecher gegenüber dem Bischof.

4. Er nimmt gemeinsam mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat an den Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone und deren Untergliederungen teil.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt hiermit in Kraft. Die Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen vom 30.08.1998 wird zugleich außer Kraft gesetzt.

Essen, 24.04.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 61 Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen

I. Vergütungsregelungen

§ 1 Einleitung

In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen regeln sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

1. a) Dienstbezüge und Versorgung erhalten die im Bistum Essen inkardinierten und im Dienst des Bistums Essen stehenden Diakone im Hauptberuf.
b) Versorgung wird den in den Ruhestand versetzten Diakonen im Hauptberuf gewährt.
2. Im Bistum Essen inkardinierten Diakonen im Hauptberuf, die ihren hauptberuflichen Dienst nicht im Bistum Essen ausüben, können Dienstbezüge und Versorgung zugesagt werden.
3. Diakonen im Hauptberuf, die im Dienst des Bistums Essen stehen, aber nicht in ihm inkardiniert sind, können Dienst- und Versorgungsbezüge zugesagt werden.

§ 3 Dienstbezüge

Dienstbezüge im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Diakon im Hauptberuf zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 4 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Diakons im Hauptberuf aus dem aktiven Dienst gezahlt und
- b) Leistungen, die gemäß § 13 b - j dieser Ordnung gewährt werden.

§ 5 Vergütung

1. Der Diakon im Hauptberuf erhält Vergütung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Bistums übernommen wird.

2. Die Vergütung besteht aus:

- a) dem Grundgehalt
- b) der vermögenswirksamen Leistung

3. Zur Vergütung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

- a) Weihnachtsgeld
- b) Leistungsentgelt/Pauschale Jahreszahlung

§ 6 Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehalts eines Diakons im Hauptberuf richtet sich nach der Eingruppierung der in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung festgelegten Vergütungsgruppen.

2. Das Grundgehalt wird nach Erfahrungsstufen bemessen. Die Stufenlaufzeit bemisst sich nach § 24 der KAVO.

3. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen ruht, solange der Diakon im Hauptberuf des Dienstes entoben ist.

§ 7 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst wird entsprechend dem Einkommen im bisherigen Zivilberuf eine soziale Besitzstandswahrung höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe 14 gewährt. Bei Wahrung des Besitzstandes gilt die gewährte Vergütungsgruppe bis zur Entpflichtung. Wenn der Diakon auf die Wahrung des sozialen Besitzstandes verzichtet, erfolgt die Vergütung gemäß Anlage 1.

2. Wird einem Ständigen Diakon, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung zum Diakon im Hauptberuf erteilt, so setzt der Generalvikar abweichend von der Regelung nach § 6 dieser Ordnung das Grundgehalt fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Ständigen Diakons die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes – bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst – nicht übersteigen. Zulagen nach § 8 dieser Ordnung bleiben unberührt.

3. Bezüge aus einem Nebenamt werden auf das Grundgehalt mit dem Betrag, der 100,00 € übersteigt, in Anrechnung gebracht.

4. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Diakons im Hauptberuf nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Diakons erbracht wurden.

§ 8

Vermögenswirksame Leistungen

Der Diakon im Hauptberuf erhält eine vermögenswirksame Leistung im Sinne und in Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes und nach Maßgabe der Anlage 13 der KAVO. Die Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 9

Weihnachtszuwendung

Der Diakon im Hauptberuf erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Weihnachtszuwendung in Höhe seines Grundgehalts und der Zulagen für den Monat September. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Regelung, die für die Mitarbeiter anzuwenden ist, für die die KAVO gilt. Eine von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird angerechnet.

§ 10

Leistungsentgelt / Pauschale Jahreszahlung

Analog zu den Regelungen der §§ 26 und 26 a der KAVO erhalten Diakone im Hauptberuf ein Leistungsentgelt in Form einer pauschalen Jahreszahlung, die mit den Bezügen des Monats Dezember ausgezahlt wird.

§ 11

Erlöschen des Anspruchs auf Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn der Diakon im Hauptberuf die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Der Ständige Diakon, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus dieser Tätigkeit Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht, erhält zur Deckung seiner Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.

II. Versorgungsregelungen

§ 13

Arten der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

1. Die Versorgung umfasst:

- a) Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Rente und Zusatzversicherungsleistungen)
- b) Unterhaltsbeitrag
- c) Kranken- und Pflegefürsorge
- d) Krankenbezüge
- e) Unfallfürsorge
- f) Jubiläumswuwendung
- g) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- h) Reisekostenregelung
- i) Umzugskostenregelung
- j) Sterbegeld

§ 14

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

1. Der Diakon im Hauptberuf wird zur Sicherung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Zusätzlich erfolgt die Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der für das Bischöfliche Generalvikariat Essen geltenden Regelung.

2. Wird der Diakon im Hauptberuf in den Ruhestand versetzt, ohne dass er Versorgungsansprüche aus dem in Absatz 1 genannten Versicherungen geltend machen kann, wird eine Vergütung bis zum Eintritt der Versicherungsleistungen gezahlt, deren Höhe im Einzelfall durch den Generalvikar festgesetzt wird.

§ 15

Unterhaltsbeitrag

Ein Unterhaltsbeitrag wird demjenigen Diakon im Hauptberuf gezahlt, der dienstfähig, jedoch nicht dienstlich eingesetzt und nicht in den Ruhestand versetzt ist. Die Höhe der Unterhaltsleistung wird im Einzelfall durch den Generalvikar festgesetzt.

§ 16

Kranken- und Pflegefürsorge

Der Diakon im Hauptberuf wird in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Falls er nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert werden kann, hat er eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld für sich und für seine Familienangehörigen, eine ausreichende (mindestens 50%) Vorsorge für Krankheits- und Pflegefälle zu treffen.

Ein entsprechender anteiliger Zuschuss zum Gesamtbeitrag wird gewährt. Dasselbe gilt auch für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unter der Voraussetzung und nach Maßgabe des § 257 SGB V.

§ 17 Krankenbezüge

1. Wird der Diakon im Hauptberuf durch Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Vorsorge oder Rehabilitation, Dienstunfall oder Berufskrankheit) an seiner Dienstleistung gehindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der folgenden Absätze.

2. Krankenbezüge werden für die Dauer von bis zu sechs Wochen gezahlt, und zwar in Höhe der Bezüge, die nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung zu zahlen wären und nach Maßgabe der Bestimmung des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

3. Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Diakon im Hauptberuf für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

Dies gilt nicht, wenn der Diakon im Hauptberuf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Steht dem Diakon im Hauptberuf Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuss in Höhe von 100 v. H. der Nettobezüge, wenn für diesen Tag infolge der Dienstunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

4. a) Der Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Diakon im Hauptberuf Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 111, Abschnitt 1, Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bistum Essen, ein anderer Arbeitgeber oder Dienstherr die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

b) Überzahlter Krankengeldzuschuss oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Absatzes 4 a. Die Ansprüche des Diakons im Hauptberuf gehen insoweit auf das Bistum Essen über (§ 53 SGB bleibt unberührt). Der Generalvikar kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Absatzes 4 a ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Diakon im Hauptberuf hat die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

5. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettovergütung gezahlt. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung.

Den Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 5 hat auch der Diakon im Hauptberuf, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 5 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Diakon im Hauptberuf als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

§ 18 Unfallfürsorge

Die Diakone im Hauptberuf, mit Zivilberuf, im besonderen Dienst sowie die Diakone im Ruhestand sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Dienstunfälle versichert.

§ 19 Jubiläumszuwendungen

Nach einer 25- bzw. 40-jährigen entgeltlichen Tätigkeit im Dienst des Bistums Essen - Ihrer Einrichtungen und Verbände - erhält der Diakon im Hauptberuf eine Jubiläumszuwendung analog zu § 31 KAVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Jubiläumsdienstzeiten sind gegebenenfalls durch den Diakon nachzuweisen. Die einmalige Zuwendung wird im Monat der Erfüllung der Voraussetzungen mit den Bezügen des laufenden Monats ausgezahlt.

§ 20 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält der Diakon im Hauptberuf Beihilfen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfavorschriften für Beamte im Dienste des Bundes -BhV- vom 19.04.1985 - in der jeweiligen Fassung, soweit nicht abweichende Vorschriften in der Anlage 10 - Beihilfen - der KAVO zu beachten sind.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV - Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 21 Reisekostenregelung

Für angeordnete bzw. genehmigte Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften sowie für Aus- und Fortbildungsreisen gilt für die Reisekostenvergütung des Diakons im Hauptberuf in analoger Anwendung die Reisekostenregelung für Priester.

§ 22 Umzugskostenregelung

Aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort bzw. auf Anweisung eine Dienstwohnung zu beziehen, gilt für die Umzugskostenvergütung des Diakons im Hauptberuf in analoger Anwendung die Ordnung über die Um-

zugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Sterbegeld

Beim Tode eines Diakons im Hauptberuf, der zum Zeitpunkt des Todes Bezüge bzw. Unterhaltsbeitrag erhält, wird den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate Sterbegeld in Höhe der Vergütung des § 5 Abs. 2 a u. b dieser Ordnung gewährt.

Das Sterbegeld wird als Versorgungsbezug in einer Summe ausgezahlt.

Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet. Angerechnet wird das Sterbegeld, welches die Berechtigten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversicherung erhalten, soweit keine Arbeitnehmerbeitragsleistungen erfolgten.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 24 Bereitstellung der Dienstwohnung

1. Wird bei der Ernennung oder der Versetzung (§ 10 bzw. 11 der Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen) ein Diakon mit Koordinierungsaufgaben in einer Pfarrei eingesetzt, so ist diese zur Bereitstellung der Dienstwohnung gemäß § 14 Abs. 3 der Dienstordnung verpflichtet.

2. Für die Regelung des Beginns und des Endes des Dienstwohnungsverhältnisses, des örtlichen Mietwertes bzw. der Höhe und der Zahlung der Nutzungsentschädigung sowie der Nebenkosten gilt in analoger Anwendung die Anlage 11 zur KAVO mit Ausnahme der Nr. 3 des § 8 (Schönheits-reparaturen).

§ 25 Zahlungsweise und Vorschüsse

1. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

3. Die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen richtet sich in analoger Weise nach der Regelung für die Priester.

§ 26 Forderungsübergang

1. Wird ein Diakon im Hauptberuf verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer

Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum Essen über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Diakons im Hauptberuf oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Anpassungsregelung

Die Vergütung gemäß § 5 dieser Ordnung wird jeweils zu dem Zeitpunkt angehoben, zu dem die Grundgehälter der Mitarbeiter, für die die KAVO-Regel gilt, angehoben werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt hiermit in Kraft.

Essen, 24.08.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 62 Anlage 1 zur Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen

A Grundgehaltssätze

Der Diakon im Hauptberuf wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen entsprechend in die nachstehend aufgeführten Entgeltgruppen eingruppiert. Er erhält eine Grundvergütung in Anlehnung an die Entgeltgruppen der KAVO.

EG 10 Diakone mit abgeschlossener Ausbildung am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln.

EG 13 (§ 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO)

Diakone mit abgeschlossener theologischer Ausbildung* an einer wissenschaftlichen Hochschule und zusätzlicher Ausbildung am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln mit entsprechender Tätigkeit.

* z.B. Dipl.- Theologen, Magister

B Aufwandsentschädigung

1. Gemäß § 4, Abs. 3 der Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen wird im Zusammenhang mit der seelsorglichen Tätigkeit

der Diakone mit Zivilberuf und der Diakone im besonderen Dienst zur Abgeltung der entstandenen Werbungskosten :
u. a.

- Anschaffungs- und Reinigungskosten für Klerikerkleidung
- Anschaffungskosten für Fachliteratur
- Anschaffungskosten für liturgisches Gerät und Gewänder
- Reisekosten (Fahrt- und Verpflegungskosten)
- Kosten für ein Arbeitszimmer im Eigenheim oder Mietwohnung
- Bürobedarfskosten
- Fortbildungskosten etc.

eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.800,00 € gezahlt.

2. Der Auslagenersatz wird – soweit keine weiteren Zulagen Dritter vorliegen – steuerfrei in Teilbeträgen von 150,00 € monatlich im voraus gezahlt.

C Schlussbestimmungen

Es gilt im übrigen die Dienstordnung für die Ständigen Diakone des Bistums Essen sowie die Ordnung der Vergütung und der Versorgungsbezüge der Ständigen Diakone im Bistum Essen in ihrer jeweiligen Fassung.

D Inkrafttreten

Diese Anlage tritt hiermit in Kraft.

Essen, 24.04.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 63 Satzung der Diakonenkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Essen

§ 1 Aufgaben der Diakonenkonferenz

1. Die Diakonenkonferenz pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Dienst und Leben des Ständigen Diakons und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonates im Bistum Essen.

2. In allen Fragen des Ständigen Diakonates kann die Diakonenkonferenz Anregungen und Empfehlungen an den Bischof geben.

3. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Diakonenkonferenz folgenden Anliegen:

- a. Mitsorge um die Lebensgestaltung und Spiritualität der Ständigen Diakone, sowie Begleitung ihrer Familien;
- b. Förderung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Ständigen Diakonen;
- c. Beratung bei der Aus- und Weiterbildung der Ständigen Diakone;
- d. Vorbereitung der Jahrestagung;

e. Stellungnahme zu dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Ständigen Diakone;
f. Eingabe von Vorschlägen für die Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in Diözesangremien.

4. Die Diakonenkonferenz wählt aus ihrer Mitte auf 5 Jahre den Diözesansprecher der Ständigen Diakone (§ 24 Dienstordnung der Ständigen Diakone des Bistums Essen).

§ 2 Zusammensetzung der Diakonenkonferenz

1. Die Diakonenkonferenz besteht aus geborenen, gewählten und gegebenenfalls aus berufenen Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Vorsitzender der Diakonenkonferenz ist der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat oder ein von ihm benannter Vertreter.

3. Als geborene Mitglieder gehören der Diakonenkonferenz an:

- a. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat
- b. die Regionalsprecher der Regionen – im Verhinderungsfall die Vertreter der Regionalsprecher:

- Altena/Lüdenscheid, Bochum, Hattingen/Schwelm;
- Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck;
- Duisburg, Mülheim, Oberhausen;
- Essen.

4. Als gewählte Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung gehören der Diakonenkonferenz an:

- a. zwei Diakone im Hauptberuf;
- b. zwei Diakone mit Zivilberuf;
- c. zwei Diakone im besonderen Dienst oder im Ruhestand.

5. Der Bischof kann zwei weitere Ständige Diakone in die Diakonenkonferenz berufen.

6. Die Mitgliedschaft in der Diakonenkonferenz erlischt:

- a. mit dem Ende der Wahl- oder Berufszeit des Mitgliedes;
- b. mit dem Rücktritt des Mitgliedes;
(der Rücktritt ist dem Bischöflichen Beauftragten schriftlich mitzuteilen)
- c. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums.

7. Zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 3 Arbeitsweise der Diakonenkonferenz

1. Die Diakonenkonferenz tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Diakonenkonferenz ein.

2. Die Einladung ist vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Diözesansprecher fest.

4. Die Mitglieder der Diakonenkonferenz können dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte vorschlagen.

5. Die Diakonenkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Wahlordnung

1. Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung besitzen

- a. Ständige Diakone, die im Bistum Essen inkardiniert sind, und
- b. Ständige Diakone aus anderen Bistümern, die ihren Dienst im Bistum Essen wahrnehmen.

2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören drei Ständige Diakone an, die vom Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat berufen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Wahl zur Diakonenkonferenz kandidieren.

3. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Ständigen Diakone. Dieses Verzeichnis wird mit dem Vordruck einer Vorschlagsliste den Diakonen zugesandt.

4. Jeder Ständige Diakon kann auf der Vorschlagsliste bis zu sechs Kandidaten zur Wahl vorschlagen, und zwar

- a. zwei Ständige Diakone im Hauptberuf;
- b. zwei Ständige Diakone mit Zivilberuf;
- c. zwei Ständige Diakone im besonderen Dienst oder im Ruhestand.

5. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten.

6. In die Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurde und gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt hat.

7. Die Wahlliste ist vom Wahlausschuss getrennt für die drei Gruppen aufzustellen und enthält je Gruppe mindestens drei Kandidaten. Sind in einer Gruppe weniger als drei Kandidaten aufgestellt, gelten diese als gewählt.

8. Die Wahlliste wird den Diakonen mitgeteilt. Innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Wahlliste erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

9. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

10. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel mit der Wahlliste. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel

- a. zwei Kandidaten im Hauptberuf,
- b. zwei Kandidaten mit Zivilberuf,
- c. zwei Kandidaten im besonderen Dienst oder im Ruhestand ankreuzen.

Werden mehr Kandidaten angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig.

11. Gewählt sind in der jeweiligen Gruppe die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

12. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite des Bistums bekannt gegeben.

13. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

14. Das Wahlergebnis wird mit der Bestätigung durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat endgültig und im Amtsblatt des Bistums veröffentlicht.

15. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Diakonenkonferenz aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der mit den meisten Stimmen folgende Kandidat der entsprechenden Gruppe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt hiermit in Kraft.

Essen, 24.04.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 64 Statut für Regionalgruppen gemäß § 2 Abs. 3b der Satzung der Diakonenkonferenz der Ständigen Diakone im Bistum Essen

1. Die Diakone der Regionen

- Altena/Lüdenscheid, Bochum, Hattingen/Schwelm,
- Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck,
- Duisburg, Mülheim, Oberhausen und
- Essen

bilden jeweils eine Regionalgruppe.

2. Jeder Diakon muss sich entscheiden, ob der Wohnort oder der Dienstsitz die Zugehörigkeit zur Regionalgruppe begründet.

3. Jede Regionalgruppe trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

4. Jede Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Vertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

5. Der Sprecher ist geborenes Mitglied der Diakonenkonferenz (§ 2 Abs. 3b Satzung der Diakonenkonferenz).

6. Der Sprecher lädt zu den Treffen der Regionalgruppe ein.

7. Aufgaben der Regionalgruppen sind insbesondere:

- Themen der Diakonenkonferenz aufgreifen;
- Themen in die Diakonenkonferenz einbringen;
- Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft;
- Auseinandersetzung mit aktuellen Themen zum Ständigen Diakonat;
- Spirituelle Akzente setzen.

Essen, 24.04.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R.Kanther
Kanzlerin der Kurie

Herausgegeben, verlegt und gedruckt von der Kanzlei im Bischöflichen Generalvikariat, Tel.: 0201/2204-317,
Fax: -570, E-Mail: kanzlei@bistum-essen.de, Postfach 10 04 64, 45004 Essen.
Bezugspreis: € 23,00 jährlich.
Beilagen: "Liturgischer Kalender" monatlich.
Postvertriebsstück K 21871